

EWIV zwischen deutschem Unternehmen und inaktiver britischer Ltd.

Das Europäische EWIV-Informationszentrum erhielt folgende Frage (12.4.2010):

„Ich habe ein Unternehmen in Deutschland, das mit einer Ltd. in England eine EWIV gegründet hat. Die Ltd. in England, die von einem deutschen „Platzhalter“ für die EWIV geführt wird, ist dabei nicht weiter aktiv. Bei einer Routinekontrolle des Finanzamts wurde gefragt, ob die Ltd. im Sinne des Geschäftszwecks überhaupt tätig ist. Was soll ich antworten, und was können die Folgen sein?“

Wir werden in der letzten Zeit zunehmend mit derartigen Fragen konfrontiert, und zwar speziell aus Deutschland. Daher folgende allgemeine Information, was viele Telefonate ersparen kann:

1. Gemäss EU-Verordnung zur EWIV muss diese mindestens zwei Mitglieder aus zwei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten bzw. Norwegen, Island und Liechtenstein (EFTA-Mitglieder im EWR) aufweisen. Wenn ein Mitglied wegfällt, würde auch die Eintragungsvoraussetzung der EWIV im Handelsregister entfallen. Dies ist regelmässig bei einer EWIV der Fall, wenn nur eine „Attrappe“ für ein Unternehmen vorliegt, also jemand, der nur äusserlich zusammenarbeitet, und dies behördenbekannt würde. Es müsste also ggfs. rückwirkend die EWIV wegen des Wegfalls bzw. Nichtvorliegens einer gesetzlichen Voraussetzung gelöscht werden. Die Folge hiervon wäre, dass ggfs. der Geschäftsführer bzw. das deutsche Mitglied, die ja davon wussten, persönlich für die Verpflichtungen der EWIV (Durchgriffshaftung) einstehen müssten.

Es ergibt sich in der Regel aus den Geschäftsunterlagen, dass die britische Ltd. nicht weiter aktiv ist. Die deutsche Seite hat in solchen Fällen erhebliche Schwierigkeiten, nachzuweisen, dass nicht nur sie tätig war. Dabei arbeiten die deutschen und britischen Steuerbehörden durchaus zusammen.

2. Wenn die EWIV, was ja durchaus legitim ist, aus steuerlichen Gründen ins Leben gerufen wurde, muss die Tätigkeit nach der Buchhaltung und den sonstigen Aktivitäten den Schluss erlauben, dass im Sinne der EU-Verordnung zwischen den Mitgliedern kooperiert wurde. Wenn die Geschäftsvorgänge keinerlei Mitwirkung der Ltd. bzw. ihrer (wohl ausschliesslich in Deutschland ansässigen) Mitarbeiter aufzeigen bzw. diesbezüglich eine Personalunion vorliegt, kann es unter Umständen sein, dass die Finanzbehörden Gewinne der EWIV per Schätzung festsetzen, etwa auf der Basis der nicht durch Kooperation hervorgegangenen Einnahmen, und diese dann nachträglich versteuert werden müssen, und zwar als Körperschafts- und evtl. Gewerbesteuer. Für diese Steuern sind dann im Zweifel der Geschäftsführer und/oder das deutsche Mitglied haftbar.

Es ist davon auszugehen, dass im Laufe der Zeit auch deutsche Finanzämter, wo das Know-how über EWIV zwar langsam aber ständig wächst, entsprechend einschreiten.

Nach allem empfehlen wir nachdrücklich,

- eine EWIV nur dann zu gründen, wenn ein eigener, aus dem EWR-Ausland stammender Partner effektiv vorhanden ist (dies kann durchaus auch eine eigene Tochterfirma sein, nur muss diese sich eben an der Kooperation beteiligen),

- keine EWIV mit z. B. einer britischen Ltd. oder einer anderen ohne Haftungskapital versehenen Gesellschaft zu gründen, wenn dieser Partner überhaupt nicht aktiv sein kann, soll oder will,
- den Geschäftsgegenstand, die innere Konstellation der EWIV sowie die Auftragsabwicklungs- und Abrechnungsweise, sofern die EWIV Aufträge selbst durchführt bzw. initiiert, entsprechend auszugestalten (Letzteres sollte nicht im Vertrag, sondern kann auch in einer „internal regulation“ geschehen).

Abschliessend sei nochmals darauf hingewiesen, dass primärer Zweck einer EWIV, auch vom Gesetzgeber nicht anders gewollt, die europäische Kooperation zwischen den Mitgliedern im weitesten Sinne ist. Von einer Gründung ausschliesslich zu steuerlichen Zwecken wird abgeraten.